

Betrifft: Erhebung von Gebühren für die Benützung der gemeindeeigenen Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Benützungsgebührenverordnung).

Die Gemeindevertretung Fuschl am See hat in ihrer Sitzung vom 17. Februar 1993 beschlossen wie folgt:

V E R O R D N U N G

I. Gemäß § 2 (1) Benützungsgebührengesetz, LGB1.Nr.31/1963, zuletzt geändert durch LGB1.Nr.3/1993, werden die Gebühren für die Benützung von gemeindeeigenen Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Benützungsgebühren) wie folgt festgesetzt:

- a) für Kanalisationsanlagen je m³ Wasseranfall S 20.--
ohne Mehrwertsteuer
- b) für Wasserversorgungsanlagen je m³ Wasserverbrauch S 6.--
Ohne Mehrwertsteuer

II. In Ausübung ihrer gesetzlichen Ermächtigung gemäß § 9 (1) vorletzter Satz setzt die Gemeinde Fuschl am See den jährlichen Wasserverbrauch mit 1 m³ je 2 m² Wohnungsnutzfläche im Sinne der abgabenrechtlichen Bewertungsvorschriften an, wenn der tatsächliche Verbrauch diesen Wert nicht überschreitet. Maßgeblich hiefür ist die Nutzfläche am Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode. Überschreitet der tatsächliche Verbrauch diesen Wert, wird in Abs. 1, lit. a) nach dem Ausmaß der aus dem tatsächlichen Wasserverbrauch (§ 7 Benützungsgebührengesetz) herrührenden Inanspruchnahme der Anlage bemessen.

III. Diese Verordnung wird gemäß § 15 (5) FAG rückwirkend mit 1.1.1993 in Kraft gesetzt.

Für die Gemeindevertretung Fuschl am See

Der Bürgermeister:



Ergeht in Ablichtung an Sbg.Lds.Reg.Abt.11 zur Kenntnisnahme.

angeschlagen am 23.8.1993
abzunehmen am 7.09.1993, 18.00 Uhr

Während des Anschlages langten weder Beschwerden noch Anfragen beim Gde.Amt ein.